

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 31. Montags den 30. Julius 1798.

I. Citationes Edictales

Da die Theilung der Frotheimer und Gehlenbecker Gemeinheit, die bestehen.

- 1.) aus den Frotheimer Friedebing.
- 2.) = den Frotheimer Walde
- 3.) = der Osterheide

4.) den Dickermalde Walde, welcher letzterer jedoch eine besondern mit denen übrigen Frotheimer Gemeinheiten in keiner Verbindung stehenden Gemeinheit ausmachtet.

5.) der Gehlenbecker Gemeinheit bestehend aus der Masch den Gehlenbecker Eichholze und Hollan von beyden hohen Ländern Collegiis befohlen worden, so werden hierdurch vermög erhaltenen Auftrages alle und jede die irgend einen Anspruch und Forderung an gedachten Gemeinheiten sie bestehen in Grund, Mark, Herrschaft, Hude, Weide, Heide und Plaggenhieb, Fische, Teiche, Holz, Rechte besonders Weggerechtigkeiten oder andere Befugnisse zu haben glauben hiermit verabladet solche in Termino den 27ten Sept. des Morgens 9 Uhr bey der Commission in Hildebrands Hause zu Frotheim zu Protocoll zu geben mit gehörigen Beweisthümerunterstützet, da alle die dieses nicht folgen zu erwarten daß sie nicht weiter gehöret. ihre nicht angegebenen Rechte und Befugnisse für verlußtig erkläret, und mit Ausschluß ihrer die Theilung vorgenommen werden wird.

Grund Guts und Eigenthums Herren die unmittelbar bey gedachten Gemeinheiten interessiret, haben die von ihrer Eigenthümlichen fidei Commissionis Interessenten und Erbpächtern nicht erfolgende Angabe der Anrechte zu bewirken, da auf ihre nachherige Angaben nicht zu achten sondern es so angesehen als ob sie alles was diejenigen beschloffen so sich melden und was sonst verfügt werden wird genehmiget haben. Minden und Petershagen den 2ten Juny 1798

Vigore Commissionis
Schrader. Becker.

Amt Schlüsselburg. Demnach der hiesige Vorbürger Hans Henrich Weber ohnlängst unverheyrathet, und ab intestato mit Tode abgegangen, und dessen beyde Gebrüder Johann Friedrich, und Conrad Weber, welchen eigentlich und zunächst die Webers Stette zukömt, verschollen sind; als werden diese Gebrüder Johann Friedrich, und Conrad Weber, oder dessen etwaige Erben und Erbnehmern verabladet, sich innerhalb 9 Monathen, spätestens in Termino den 23ten May 1799. auf hiesiger Amtstube schriftlich oder persönlich zu melden, und weiter Anweisung zu erwarten, wiedrigenfalls der Johann Friedrich, und der Conrad Weber für todt erkläret werden sollen. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche sich als Erben des

vorgedachten Hans Henrich Weber angeben wollen, hiedurch aufgefordert, bey Strafe des Ausschlusses, sich innerhalb vorbestimmter Frist, und spätestens in dem angezeigten Termin zu melden, und sich als solche gehörig zu legitimiren.

Amt Ravensberg.

Weil über das geringe Vermögen des Heuerlings Johann Hermann Weins in Versmold der Conkurs eröffnet werden müssen, so werden desselben Gläubiger hiemit vorgeladen, ihre an gedachten Heuerling Weins habende Forderung bey Gefahr gänzlicher Abweisung am 21ten Septbr. hieselbst anzugeben und ihre Richtigkeit nachzuweisen.

Lueder.

Tecklenburg.

Wenn von Hochlöblicher Regierung über die geringe Nachlassenschaft des in vorigen Jahr in Schale gestorbenen Schieferdeckers Gerb Lambert Spiegelers bey der Unzulänglichkeit derselben zur judicatmäßigen Befriedigung einer Klägerin der Conkurs eröffnet worden; so werden sämtliche Gläubiger ernannten Gerb Lambert Spiegelers auf den zur Verifikation hiermit auf Mittwoch den 12ten September a. c. des Morgens um 9 Uhr angezeigten Terminum zur Angabe und Bewahrheitung ihrer an die Concursmasse habenden Ansprüche vor dem Untergeschriebenen bey Gericht zu erscheinen hiedurch öffentlich vorgeladen, mit der Warnung, daß die sodann ausbleibende mit ihren Forderungen werden präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Den 20ten Julii 1798.

Netting.

Demnach die Intestaterben das im Sommer 1797. gestorbenen Andreas Leonhard Kellers auf seine geringe in einigen Mobilien bestehende Nachlassenschaft renunciiret, und dieselbe seinen Creditoren übergeben haben, mithin nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts Ordnung P. I, Tit.

50. §. 4. N. 2. der Concurs Prozeß einzuleiten; als werden mittelst dieses alle diejenigen, welche an dem abgelebten Andreas Leonhard Keller und dessen Nachlassenschaft Anspruch haben, hiermit öffentlich verabladet in dem zur Convocation und demnachst zur Verifikation auf Dienstag den 18ten Sept. a. c. das Morgens um 9 Uhr präfigirten Termino ihre Forderungen anzugeben, und rechtlich zu bewahrheiten, unter der Verwarnung, daß die in dem gesetzten Termino ausbleibende mit ihren Forderungen an die Masse werden präcludiret, und ihnen in künftiger Prioritäts Urtheil das ewige Stillschweigen auferlegt werden wird dagegen die sich gehörig melden, und die Richtigkeit ihrer Forderungen nachweisen, in denn künftigen Erkenntniß werden classificirt und so weit die Masse reicht befriediget werden.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß das bewegliche in Kleidungsstücken und allerhand andern Sachen bestehende Vermögen hier in Tecklenburg am Donnerstag den 20. August a. c. verauktioniret, und mit ermeldeten Tages des Morgens um 9 Uhr den Anfang gemacht werden soll.

Tecklenburg, den 20ten Julii 1788.

Netting.

II. Steckbrief.

In der Nacht vom 20ten auf den 21ten d. M. ist der hier auf der Hauptwache gefänglich verwahrte ehemalige Fürstl. Lipsischer Postlaquei Johann Christoph Schüssler, gebürtig aus Zierenberg im Hessencasselschen, aus dem Arrest entsprungen. Dieser Mensch ist von sehr langer Statur, mager, von schwärzlich gelben Angesicht, und schwarzen Haaren, hat hellblaue ins Matthe fallende Augen, eine lange gebogene Nase, ein schmales Gesicht, noch alle obere und untere Zähne, pflegt Niemand gerade ins Gesicht zu sehen, und ist ohngefehr 45 Jahr alt. Er hat an Kleidungsstücken einen blauen Rock, rothe Weste, leberne

weiße, schwarze und grüne Beinkleider, einen zeckigten Hut, weiße Strümpfe und Schuh ohne Schnallen mitgenommen.

Gedachter Schützler diente in seiner Jugend als Soldat zu Cassel, unter der Garde, besertirte von da, und diente nachher zu Göttingen, unter dem hannoverschen Regiment Sachs-Gotha, wurde nachher Registerschreiber bey dem hannoverschen Amt Horste, gerieth daselbst wegen eines ihm zur Last gelegten Gelddiebstahls von 550 Rthlr. in Criminal-Untersuchung, machte nachher zu Göttingen einen beträchtlichen Banquerot, verließ seine Frau, und reisete im Jahr 1797. von Rixebüttel wo er sich angeblich mit Verbungen abgegeben, unter dem Namen Schmidt, und als angeblicher Englischer Officier, in Gesellschaft einer kleinen Frau, und eines 13jährigen Sohns, durch mehrere Städte Deutschlands, bis er im Dec. v. J. hier als Hoflaquei in Dienste trat, und ohnlängst wegen eines großen Verdachts, einer sich gegen Serenissimi Principis Hochfürstl. Durchlaucht schuldig gemachten Geldentwendung, in Untersuchung und Arrest gezogen wurde.

Da nun an der Wiederhabhaftwerdung dieses für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Menschen sehr gelegen ist; so werden alle auswärtige Obrigkeiten zur Hülfe Rechtsens ersucht, gedachten Schützler in Betretungsfall zu arretiren, und gegen Erstattung der Gebühr anher abzuliefern.

Deimold den 23ten Julii 1798.

Fürstl. Sippisches Criminalgericht daselbst.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Da in dem zum freywilligen jedoch meistbietenden Verkauf das am Martini Kirchhof sub No. 176 belegene, der Wittwe Borchards gehörigen Wohnhauses, nebst dem darauf gefallenem, vor dem Ruthor in den sogenannten Sooren-Kämpfen befindliche Hudetheil sub. No. 264 für 2 Rühr, so zusammen auf 895 Rthlr.

angeschlagen worden, auf den 26 Juny c. anberahint gewesene Termino, noch nicht annehmlich gebothen ist; so wird dazu anberweiter Termin auf den 7ten August a. c. angesetzt, wozu die Liebhaber sich Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden können, und nach erfolgter Einwilligung der Eigenthümerin, auf das höchste Geboth den Zuschlag zu gewärtigen haben. Minden den 1ten July 1789.

Magistrat allhier.

Schmidts. Nettebusch.

Es soll das dem hiesigen GlaserMstr. Koch zugehörnde, im Gehrenberge sub No. 142 belegene Wohnhaus, bestehend aus einer Stube und Bettkammer, 3 geräumigen Kammern, einer sehr großen Kammer I. großer Keller und Stallung für 4 Kühe, zum freywilligen doch gerichtlichen Verkauf ausgestellt werden, und wie dazu ein bietungs Termin auf den 20ten August d. J. am Rathhause, Vormittags 11 Uhr anberaumet worden; so werden die etwannigen Kaufliebhaber eingeladen, sich gedachten Tages und Ort einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten.

Signatum Bielefeld im Stadtgericht den 11ten July 1798.

Consbruch. Buddeus.

Auf den Antrag der Kerckhoffschen Curatel sol das denen Kerckhoffschen Minorennen zugehörige an der Ritterstrasse sub. No. 405 hieselbst belegene Wohnhaus, wofür bereits außergerichtlich 266 Rthlr. offeriret, und welches von dem Herrn Bau-Commissaire Menckhoff auf 280 Rth. betaxiret worden, auf den Grund des unterm heutigen dato ergangenen Decreti bealienando öffentlich an dem Meistbietenden verkauft werden, und wie dazu ein Bietungs Termin auf den 31ten August angesetzt worden; so werden Kaufliebhaber eingeladen, sich gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufin-

den, ihr Geboth abzugeben, und dem Befinden nach dem Zuschlag zu erwarten.

Zugleich werden alle diejenige, welche aus einem dinglichen Rechte Ansprüche an dieses Haus haben mögten, zur Angabe ihrer Forderungen auf die besagte Tagesfarth bey Strafe der Abweisung und des ihnen aufzuerlegenden ewigen Stillschweigens vorgeladen.

Signatum Bielefeld im Stadtgericht den 7ten May 1798.

Consbruch. Buddeus.

Das bereits zum Verkauf ausgestellt gewesene Königl. erbmeyernätsliche Haardetertsche Colonat in Desterwebe soll zufolge ergangener allerhöchsten Verfügung anderweit subhastiret werden, und es ist dazu ein Termin auf den 24ten Sept. angesetzt worden. Diejenigen welche gedachte Haardetertsche Stette, die aus einem neuerbaueten Wohnhause, ungefehr 8 Scheffel saar Feldland und 1 Scheffel saar Wiesegrund bestehet, und nach Abzug der Lasten auf 549 Rthlr 15 gr 2 Pf. gewürdiget ist, zu erkaufen Willens sind, werden daher hiemit aufgefordert, am erwähnten Tage an gewöhnlicher Gerichts-Stelle zu erscheinen, und annehmlich zu bieten, weil nachher keine Nachgebote angenommen werden. Der Meistbietende hat demnächst bey einem annehmlichen Gebot den Zuschlag unfehlbar zu gewärtigen.

Amte Ravensberg den 21ten Jul. 1798.

Meinders.

Wir Friedrich Wilhelm ic. machen hiedurch öffentlich bekannt daß die im Kirchspiel Becke Bauerschaft Halverde belegene und der Wittwe Joh. Henr: Heimbrock Anna Engel geb. Brüggemann und deren Kinder zustehende Neubauerey nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten taxiret und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 1117 Fl. Hol. gewürdiget worden, wie solches aus der bei der Tecklenburg Linsenschen Regierung und dem Amte Ib-

benbühen befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist.

Da nun der Curator des Heimbrockischen Concurfus um die subhastation dieser Neubauerey allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Neubauerey, nebst allen derselben Pertinentzien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwehnten Taxe beschrieben sind, mit der Taxirten Summe der 1117 Fl. Hol. und forderen mithin alle diejenigen welche dieselbe mit Zubehör zu erkaufen gesonnen zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind hiemit sich inden auf den 24ten July den 15ten August und den 5ten Septbr. cur. vor unserm dazu deputirten Reg. Rath Smidt anzusetzen dreien Bietungs Terminen wovon der dritte und letzte Heremtorisch ist, und zwar in dem beiden ersten auf hiesiger Regierung = Audienz in den letzten aber zu Halverde zu melden und Ihr Gebot abzugeben, mit der Bedeutung daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Uhrkundlich Lingen den 21ten Juny 1798. Anstatt ic.

IV. Sachen zu verpachten.

Da wegen eines Nachgebotts der Zuschlag in die am 20ten Jul. c. versuchte öffentliche Verpachtung der in den Anzeigen Nr 20 = 23 bereits beschriebenen hiesigen Alschoffschen Rats Apotheque nicht erfolgen können, und daher ein anderweitiger verpachtungstermin auf 5 bis 6 Jahr von Neujahr 1799 an gerechnet, auf den 28ten Sept. c Morgens 10 Uhr auf hiesigen Rathause angesetzt ist, so werden Pachtlustige unter den bereits bekant gemachten Bedingungen hierdurch aufgefordert sich in den präfigirten Termin hieselbst einzufinden, die nähere Conditionen einzusehen, und zu erwarten, daß mit dem an-

nehmlichst bietenden der Nacht Contract abgeschlossen werden soll.

Herfort am Combinirten Königl. und Stadt = Gericht den 24. Jul. 1798.
Eulemeier. Consbruch.

V. Oeffentlicher Verding.

Es soll der Wege = Bau des Bremer = Post Weges vom Marienthore an, durch die Gärten bis an des Herrn Inspector Allisch Grunde in Termino den 4ten August vor dem Departements haber Herrn Forstmeister Brüggemann an den wenigst fordernden verdungen werden, der vom Hr. Landbaumeister Funcke davon aufgenommen Anschlag, und regulative Beschreibung desselben ist bey gedachten Herrn Brüggemann einzusehen. Es werden daher die etwanigen Unternehmer hiermit aufgefordert, gedachten Tages früh um 10 Uhr sich auf dem hiesigen Rathhause zu dieser Verhandlung einzufinden.

Minden den 25ten July 1798.

Magistrat allhier.

Schmidts. Netzebusch.

VI. Proclama.

Wider alle diejenigen, welche sich mit ihren an den hiesigen Bürger Jobst Könemann habenden Forderungen und Ansprüchen weder in Termino professionis vom 20ten dieses Monats, noch auch nachher gemeldet haben, ist unterm heutigen Dato, Decretum präclusorum erkannt werden.

Stolzenau den 25ten July 1798.

Königl. Churfürstl. Amt.

Schür.

VII. Avertissements.

Das Loos Nr. 21714 zur 2ten Classe 9ter Berliner Classen = Lotterie, ist verlohren gegangen, es wird dahero ein jeder gewarnet selbiges nicht etwa an sich zu kaufen, weil nur der wahre Inhaber welcher das Loos zur 1ten Classe productis

ren kann der darauf fallende Gewinn ausgezahlt wird. Minden den 28. Julii 1798.

Müller

Dom = Cassen = Controllleur.

Bei dem Seiler Wolff sind 5 Morgen frei Land außer dem neuen Thor im Ruhthorschen Felde belegen, zu vermietthen, Liebhaber wollen sich baldigst bey demselben melden.

Halle im Ravensb. Bei der

Handelsleuten Franz Henrich Brinckman und Joh. Hermann Niehoff jun., ist eine Parthey Klee und Sand Wolle in billigen preisen zu haben, Kauflustige, belieben sich in 8 Tagen einzufinden, sonst solche außer Landes versandt werden möchte.

Brinckmann. Niehoff.

Bielefeld. Frisch von der Quelle

sind annoch nach stehende Mineralwasser bey mir zu bekommen als Selters 20, Faschinger 22 Krüge, Driburger 27 Bout. Virmonter in ord. Bout. 25 Pinz Bout. 26 ditto Salz = Brunn 30 Bout. für 5 Rt. in Courant, für Auswärtige soll an bester Verpackung nichts fehlen.

Niemeyer am Niederthor.

VIII. Todesanzeige.

Mein lieber guter Mann, der Justitz Amtmann und General Wächter des Amtes Limberg Carl Friedrich Schrader starb am 21ten July im 48ten Jahr seines Alters in 25ten Jahr seines Dienstes, und 13ten Jahr unserer glücklichen Ehe. Mit mir beweinen 5 Kinder, und 2 Weisen, und gewiß viele gut gesinnte Menschen den Verlust dieses guten Mannes der in der Erfüllung seiner Pflichten sein größtes Glück fand; in meiner betrübten Lage vers bitte ich alle trauer Bezeugungen.

Bünde in der Grafschaft Ravensberg den 22ten July 1798.

Hermine Schrader geb. Kniper.

IIIIV. Notification.

Der Colonus und Provisor Peter Heinrich Zöllner No. 35 Kirchspiels Zffelhorst, hat bey seiner jetzigen Verheyrahlung mit der Wittwe Leibzüchterin Vorbeckers die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes

durch den heutige gerichtlichen Vertrag gänzlich ausgeschlossen, welches hiermit vorschrittmäßig bekannt gemacht wird.
Amt Brackwebe den 14ten April 1798.

Brune.

Vorschläge zur gänzlichen Ausrottung des Unkrauts in Gärten, nebst einer Anweisung dasselbe als Dünger zu nutzen *).

(Fortsetzung und Schluß.)

Ist ein Stück Land wirklich bestellt, und zeigen sich unter den aufgegangenen nützlichen Gewächsen Unkräuter, so müssen diese

4) sobald sie nur irgend zu greifen sind, ausgeweiht oder gegätet werden. Hierbei sind nun, um seinen Zweck nicht zu verfehlen, wieder allerley Vorsichtsregeln und Erleichterungsmittel zu beobachten. Man muß zunächst alles, was wirklich Unkraut ist, wegnehmen, sonst wächst dieses, weil es vor andern Luft und Raum gewonnen hat, desto schneller in die Höhe. Dann darf man bei dem Ausziehen mit den Händen nicht bloß, wie dies fast immer zu geschehen pflegt, nach sich her oder von der Seite reißen, sondern jedes Unkraut, welches man gefasst hat, so senkrecht als möglich herausheben. Wird ein Unkraut über der Erde nur abgerissen, so schlägt es Seitenzweige, die mehr schaden, als ein bloßer einfacher Stamm that; oder bleiben die Wurzeln in der Erde, so schlagen diese von neuem aus. Am besten ist es, mit der Hand das gegriffene Unkraut hin und her zu zerren, damit die Erde locker werde und die Wurzeln sich lösen, und es dann heraus zu reißen. Wer dies erst einige Zeit geübt hat, dem fällt es nachher sehr leicht, und er kommt mit den Uebrigen, die es nach

der gewöhnlichen Manier thun, fast gleichen Schritts fort, wenigstens macht ers besser.

Wo sich beim Gäten Quecke zeigt, und ohne Nachtheil der Küchengewächse mit dem Drenzack nicht ausziehen läßt, muß man mit Vorsichtigkeit sich einer kleinen drenzackigen Gabel bedienen, die auf dem Lande bekannt genug ist, und hier nicht beschrieben zu werden braucht. Das Gäten muß übrigens so oft wiederholt werden, als neues Unkraut zum Vorschein kommt. Hat man das erstemal sein Geschäft vernünftig gethan, so ist es die folgendenmale leicht, und kann bey dem vierten Theile der Zeit geschehen.

Das sanfte Mittel zur Ausrottung des Unkrauts in Gärten ist: man halte die Haupt- und Nebenwege rein. Es ist äußerst wenig für die Reinlichkeit des urbanen Landes gewonnen, wenn die Wege voll Unkraut bleiben. Die Quecke in denselben geht seitwärts in die Beeten über, und thut dies um so schneller, je weniger Fruchtbarkeit und Nahrung sie auf ihrem Platze findet, und die übrigen schädlichen Pflanzen schießen auf, bilden Saamen und Schleudern ihn aufs Land. Die Wege zu gäten, würde zu beschwerlich sein, weil ihr Boden zu fest ist; man muß sie mit flachen Eisen ausschäufeln, und zwar

am besten am Morgen eines warmen Tages, weil das Unkraut in der Sonne vertrocknet, und sich dann leicht ausheften lässt. Dies Ausschäufeln muß alle Monate wiederholt werden bis zu Ende des Septembers. Da das Schaufeleisen über die Quecke hinweggeht, so muß, wie sich von selbst versteht, ueber diesem auch der Drenzak gebraucht werden.

Vielleicht glaubt mancher: hier seien die Mittel zur Ausrottung des Unkrauts in Gärten erschöpft; aber es gibt noch ein sechstes, ohne dessen Gebrauch unser Zweck aller angewandten Mühe ungeachtet, schlechterdings noch nicht erreicht werden kann, und dieses ist folgendes; Man zerstöre auch alle diejenigen Unkräuter, welche während des Sommers sich an Zäunen, Hecken, Lauben und Gebäuden zeigen, und hindere sie, ihren Saamen über das nutzbare Land auszuwerfen.

Mancher kan gar nicht begreifen, wie sich auf einem Beete dasjenige Unkraut, welches er voriges Jahr so mühselig ausgerotret hatte dennoch wieder zeigt, und die Ursache der Unbegreiflichkeit liegt lediglich darin, daß er auf diejenigen Kräuter derselben Gattung nicht achtete, welches am Zaune standen und ihre mit seiner Wolle oder Stacheln versehene Saamentörner dahin getrieben hatten. Ein einziges auf diese Weise übersehenes Unkraut, ist im Stande den ganzen Garten wieder zu verderben. Man gehe demnach von Zeit zu Zeit absichtlich an der Einfassung des Gartens hin, und visitire die Seiten der im oder am Garten stehenden Gebäude, und reiße oder schneide das Unkraut hinweg, welches sich blicken läßt. Steht dasselbe schon in der Blüte, oder hat es bereits gar Saamen angefezt, so ist es zum Zerstören die höchste Zeit. Man kann sich zum Abfappen der Saamenstauden, wenn man will, eines krummen Messers oder einer Art Sichel bedienen, die an einem Stocke befestigt ist, den man beim Spazierenge-

hen im Garten bequem in der Hand halten kann. Selbst dasjenige Unkraut, welches auf Grasängern wächst, die im Garten fürs Vieh mit befindlich sind, muß nicht bis zur völligen Reife stehen, sonst verdirbt es ebenfalls den cultivirten Boden. Bei dem, der nicht überflüssiges Grasland hat, ist indeß dieses nicht leicht zu fürchten.

Ich beschließe diese Abhandlung mit einigen Winken zur Benutzung des Unkrauts. In der ganzen Natur ist nichts Ueberflüssiges. Dies ist ein Satz, der allenthalben seine Anwendung erlaubt, auch aufs Unkraut angewandt, hat er einen sehr vernünftigen Sinn. Viele dem Anschein nach schädliche Pflanzen, dienen zu Hausarzneien, als die Gartenraute, die Kleitenwurzel, die Quecke etc. Man sehe Stanzgens Hausarzt, oder Anzeige der bewährtesten Hausmittel und Anweisung, sie zur Verhütung oder Heilung der Krankheiten gehörig zu gebrauchen, Leipzig 1797. Von der Quecke sagt dieses angeführte Buch S. 53. „Die Queckenwurzeln sind in Gärten und Feldern oft so häufig befindlich, daß man sie gern nicht zu kennen wünschte. Allein so schädlich diese Wurzeln an jenen Orten sind, wenn sie in Menge vorhanden, so nützlich sind sie gleichwohl dem Menschen bei verschiedenen Krankheiten und zur Reinigung des Blutes dienlich, wenn sie im Wasser abgekocht als Trank anhaltend gebraucht werden. Sie sind in Wasser- und Gelsuchten dienlich, bei Verstopfung der Eingeweide, des Unterleibes, so wie sie in Steinbeschwerden ebenfalls als ein gutes urintrreibendes Mittel zu gebrauchen sind. Man kann sie sowohl frisch als getrocknet im Wasser abgekocht gebrauchen. Wenn sie klein geschnitten und getrocknet werden, so nimmt man auf ein Maas oder 2 Pfund Wasser eine Hand voll, läßt sie ungefähr eine halbe Stunde lang kochen, und trinkt sodann die Brühe. Will man diesen Trank noch

angenehmer machen, so mischt man etwas Honig oder guten Syrup darunter."

Anderer Unkräuter geben für das Vieh ein gutes Futter, wenn man sie vorher von der Erde und vom Schmutz rein wäscht.

Wer aber zu diesen beiden erwähnten Zwecken das Unkraut seines Gartens nicht gebrauchen kann oder will, der nütze es wenigstens, um Dünger daraus zu machen. Es ist längst von Landverständigen bewiesen, daß nichts besser düngt, als was aus dem Pflanzenreiche herrührt. Ich will zur Anlegung eines solchen Dünghaufens eine kurze Anleitung geben. Man grabe sich an einem abgelegenen freien Orte im Garten, oder auf dem Hofe eine Vertiefung, deren Umfang sich nach der Menge von Sachen richten muß, die man hinzuwerfen hat. Hierin lasse man alles Un-

kraut, welches der Garten geliefert hat, die Quecke und um der Vorsicht willen auch das Farrkraut, ausgenommen, aufeinander werfen, vermehre und vermische es mit dem Auskehrig des Hauses, der Studen, der Diele, der Küche, mit dem übrig gebliebenen Schutt bei Reparaturen der Gebäude, mit dem abgefallenen Laube der Bäume, mit ausgelaugter und unausgelaugter Asche, mit dem beim Sieben des Getreides ausgefallenen Raff, mit verfaultem Holze, mit dem Schutt und den Spänen der Holz- und Sägeställe, mit dem vertrockneten Kraute der Wickbohnen, der Kartoffeln, des Mohns, der Gurken, der Rüben u. s. w. so fern dies letztere fürs Vieh nicht mehr zu gebrauchen ist, oder man nicht für rathamer hält, es dem Viehe noch zum Unterstreuen in die Ställe zu werfen.

(Die Fortsetzung und Schluß künftig.)

Nachtrag.

Da am Montag den 6ten August d. J. auf der Commende Wietersheim 4 Pferde, eine Anzahl Rüge, Rinder, Ochsen, Kälber, Schweine, und Ackergeräthe allerley Art, öffentlich meistbietend verkauft werden soll; so werden sich Kaufliebhaber sodenn des Morgens um 9 Uhr zu Wietersheim, auf dem dasigen Ordenshause einzufinden, und dient zur Nachricht, daß der Verkauf gegen baare Bezahlung in Gelde, oder Preussischen Courant geschehen, und

die folgenden Tage, bis zur Beendigung, werden fortgeföhren werden.

Gericht Wietersheim den 28. Jul. 1798.
v. Bessel.

Minden. Es wird eine gute Köchin welche auch eine Haushaltung zu führen versteht bey einer Herrschaft auf Michaeli verlangt. Nähere Nachricht gibt der Servis = Amtsdienner Gortholdt.